



Gemeinde Arosa

**Botschaft des Gemeindevorstands
an die Mitglieder des Gemeindeparlaments
betreffend**

**Wasserrechtsverleihung für die
Nutzung der Wasserkraft der Plessur (Kraftwerk
Litzirüti bis Zentrale Pradapunt)**

**Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder
des Gemeindeparlaments**

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Wasserrechtsverleihung für die Nutzung der Wasserkraft der Plessur (Kraftwerk Litzirüti bis Zentrale Pradapunt) an das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft, zuzustimmen und zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand:


Peter Remek

Sachverhalt:

Die Plessur wird bereits über drei Kraftwerksstufen zur Stromproduktion genutzt. Das Kraftwerk Litzirüti der Gemeinde Arosa nutzt die Wasserkraft der Plessur zwischen dem Speicher Isel und der Kantonsstrassenbrücke unterhalb Litzirüti. Weiter talabwärts nutzt die Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen mit dem KW Lünen eine weitere Gefällsstufe zwischen der Wasserfassung Pradapunt unterhalb von Molinis und der Zentrale Lünen. Als letzte Stufe zwischen dem KW Lünen und der Zentrale Chur-Sand nutzt die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand das Wasser. Die Stufe Litzirüti - Pradapunt ist bisher noch ungenutzt. Deren Ausbau soll nun vorgenommen werden.

Als Teil des Projekts „Zukunft Wasserkraft Schanfigg“ hat sich die Gemeinde Arosa (mit Arosa Energie) mit der Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen, der IBC Energie Wasser Chur sowie der Axpo Power AG zum Projektkonsortium „Wasserkraft Plessur“ zusammengeschlossen. Ziel ist der Ausbau der Wasserkraft im Einzugsgebiet der Plessur sowie eine Koordination der Kraftwerksprojekte im Sinne eines optimalen Gesamtnutzens. Dazu gehört die Erarbeitung eines Projektes zum Ausbau des Plessurabschnittes zwischen dem KW Litzirüti und dem Wehr Pradapunt.

Das Projektkonsortium hat mit dem Abschluss der Arbeiten zur ökologischen Gesamtschau Schanfigg und den Diskussionen hinsichtlich einer neuen Trägerschaft für die Wasserkraftwerke im Schanfigg im Juni 2010 die erste Projektphase abgeschlossen. Aufgrund des Variantenstudiums über die Ausbaumöglichkeiten wurde anfangs Dezember 2014 der Entscheid zur auszuarbeitenden Variante gefällt und basierend darauf das Vor- respektive Konzessionsprojekt ausgearbeitet.

Projektbeschreibung

1. Anlagekonzept Kraftwerk Pradapunt

Das Neubauprojekt Kraftwerk Pradapunt sieht vor, die bestehenden Stufen an der Plessur im Schanfigg mit dem Zubau der Stufe Litzirüti – Pradapunt (Abbildung 1) zu ergänzen. Das Triebwasser des bestehenden Kraftwerk Litzirüti wird über einen Stollen und eine Druckleitung zur Zentrale Pradapunt geführt und dort turbiniert. Das Turbinenwasser wird direkt in das Triebwassersystem des Kraftwerk Lünen geleitet.

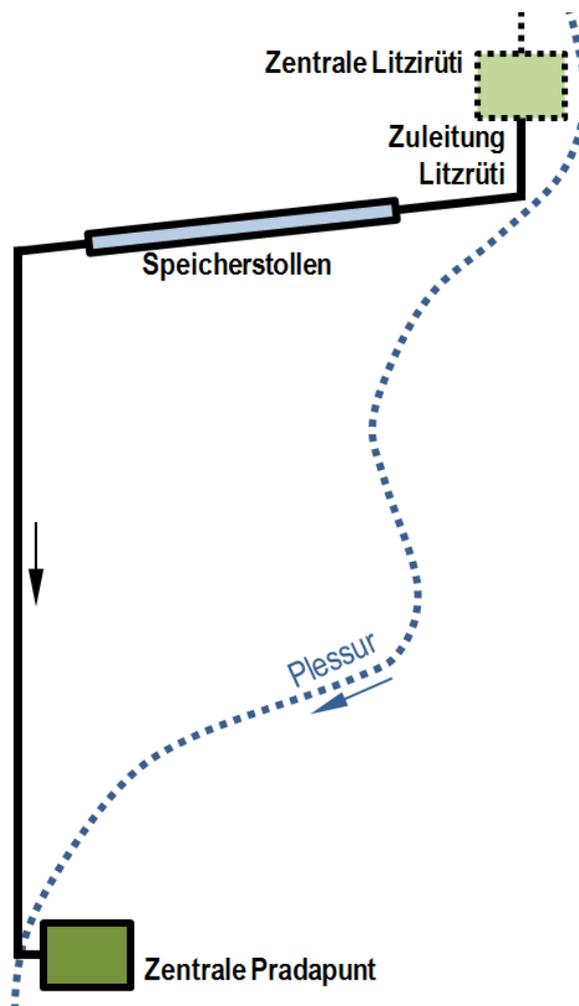


Abbildung 1: Anlagenschema Kraftwerk Pradapunt

Das Projektvorhaben umfasst die folgenden Anlageteile und Massnahmen:

- Neue Überleitung des Turbinierwassers des bestehenden Kraftwerk Litzirüti in den Speicherstollen
- Neuer Speicherstollen und erdverlegte Druckleitung auf der orografisch linken Seite der Plessur sowie eine Rohrbrücke über die Plessur
- Neue Zentrale mit einer Maschinengruppe und einer Ausbauwassermenge QA von 3.0 m³/s orografisch rechts der Plessur am Standort der bestehenden Wasserfassung Pradapunt des Kraftwerk Lünen

Das neuzubauende Kraftwerk Pradapunt untersteht der formellen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, da die geplante installierte Leistung über drei Megawatt (MW) liegt. Im Hauptbericht zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe für das Kraftwerk



Pradapunt und das Kraftwerk Lünen vom 01. Dezember 2015 werden die Auswirkungen auf die Umwelt in der Betriebsphase der geplanten Kraftwerkanlagen dargelegt. Die Umweltaspekte werden geprüft und die relevanten Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt identifiziert und Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen aufgezeigt. Durch die im Bericht vorgeschlagenen Restwassermengen und der damit verbundenen Erhöhung der Wasserabgaben im Sommerhalbjahr sowie der Sicherstellung der notwendigen Dynamik können die negativen Auswirkungen soweit reduziert werden, dass eine umweltverträgliche Nutzung der Wasserkraft an der Plessur gegeben ist. Damit das Projekt als umweltverträglich und gesetzeskonform beurteilt werden kann, sind zusätzlich entsprechende Ersatzmassnahmen umzusetzen.

2. Generelles

2.1. Gesellschaftsgründung

Innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Wasserrechtsverleihung, respektive nach Vorliegen sämtlicher, für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlicher, rechtskräftiger Bewilligungen aus dem Projektgenehmigungsverfahren (Bau- und Ausnahmegewilligungen etc.) und nach dem Realisierungsentscheid, ist eine Aktiengesellschaft zu gründen mit dem Zweck, das Kraftwerk Pradapunt zu bauen und zu betreiben. Geplant ist, dass sich die Axpo Power AG, die IBC Energie Wasser Chur und die Gemeinde Arosa am Projekt beteiligen. Die Aktiengesellschaft hat ihr Rechts- wie auch ihr Steuerdomizil während der ganzen Dauer der Wasserrechtsverleihung in Arosa.

2.2. Energieproduktion

Wenn die Anlage realisiert wird, lässt sich mit den im Umweltverträglichkeitsbericht, Stufe 1, vorgeschlagenen Restwassermengen eine jährliche Energieproduktion von 42 GWh berechnen.

2.3. Kosten

Die Realisierung der Kraftwerkstufe Pradapunt erfordert voraussichtlich Investitionskosten in der Höhe von CHF 76 Mio. Die Kosten setzen sich einerseits aus den Baukosten sowie aus Kosten für Allgemeines, Projekt- und Bauleitung und Unvorhergesehenes zusammen. Als Teil der allgemeinen Kosten werden Erwerb und Rechte von Grundstücken, Bewilligungen, Gebühren, Auflagen; Öffentlichkeitsarbeit, Umweltersatzmassnahmen, Versicherungen, Eigenleistungen Bauherr und Produktionsausfälle bestehender Kraftwerke angegeben.

2.4. Betrieb

Beim Kraftwerk Pradapunt handelt es sich um ein Ausleitkraftwerk des Kraftwerk Litzirüti. Das Triebwasser wird direkt aus dem Unterwasserkanal des Kraftwerk Litzirüti gefasst. Am Standort Litzirüti wird nur noch im Falle einer Ausserbetriebnahme des Kraftwerk Pradapunt Wasser abgegeben.

Der Speicherstollen soll aktiv bewirtschaftet werden, sodass der durch das Kraftwerk Litzirüti verursachte Schwall/Sunk gedämpft wird. Der

Betrieb der Turbine erfolgt nach ökologischen Kriterien sowie dem Zufluss aus dem Kraftwerk Litzirüti. Der Wasserstand im Speicherstollen wird mittels Drucksonde sowie über die abgegebene Leistung (Durchflussmessung) eruiert.

Die Auslegung des Triebwassersystems erlaubt keine schnellen Lastwechsel. Das Kraftwerk wird über die zentrale Leitstelle des Betreibers gesteuert. Das Kraftwerk verfügt über ein modernes Leitsystem, das sämtliche Richtwerte erhebt, überprüft und im Falle von unzulässigen Abweichungen entsprechende Massnahmen auslöst.

In der Eigenschaft des Ausleitkraftwerks liegt ein reduzierter Unterhaltsaufwand, da Hochwasser-, Geschwemmsel- und Sedimentproblematik wegfallen. Komponentenspezifische Unterhaltsarbeiten, regelmässige Kontrollen resp. Inspektionen und von Spezialisten angeordnete Erhaltungsmassnahmen sind durchzuführen.

2.5. Rahmenterminprogramm

Die Realisierung der Kraftwerkstufe Pradapunt soll während drei Jahren erfolgen.

Im ersten Jahr erfolgen hauptsächlich die Bauvorbereitungen in Pradapunt für die Zentrale und am Portal Usser Zana für den Stollenvortrieb. Im ersten Winter wird mit dem Vortrieb sowie der Auskleidung des Speicherstollens Pradapunt begonnen. Gleichzeitig erfolgt der Vortrieb vom Portal Sand her. Im darauffolgenden Sommer wird einerseits die Druckleitung verlegt und die Hauptarbeiten für die Zuleitung erfolgen. Auch werden die Betonarbeiten der Zentrale ausgeführt. Im zweiten Winter wird nebst den andauernden Arbeiten an der Stollenauskleidung der Innenausbau der Zentrale fertiggestellt. Im dritten Sommer werden nach der Fertigstellung der Stollenauskleidung die gesamte Elektromechanik und die Stahlwasserbaukomponenten eingebaut. Die Rohrbrücke wird erstellt. Am Ende einer dreijährigen Bauzeit steht die Inbetriebnahme des Kraftwerks.

Für den Bau des Kraftwerk Pradapunt ist lediglich eine kurze Ausserbetriebnahme des Kraftwerk Litzirüti von rund einem Monat beim Anschluss der Sammelrinne der Zuleitung an den bestehenden Unterwasserkanal der Zentrale nötig. Die Zentrale Pradapunt kann ohne grössere Betriebsunterbrüche des Kraftwerk Luen realisiert

werden, sofern die Wasserfassung Lünen wie im Konzessionsprojekt Lünen geplant realisiert wird.

3. Wasserrechtskonzession

3.1. Umfang

Das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur soll zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft das Recht erhalten, die Wasserkraft der Plessur (Kraftwerk Litzirüti, ca. 1396 m.ü.M. bis Zentrale Pradapunt, ca. 994 m.ü.M.) zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen und die entsprechende Wasserkraftanlage zu erstellen und betreiben. Die Ausbauwassermenge beträgt 3'000 l/s, was der Ausbauwassermenge des Kraftwerk Litzirüti entspricht. Die Restwassermenge beträgt ganzjährig 218 l/s. Die Dauer der Konzession ist 80 Jahre ab Inbetriebnahme des Werkes.

Innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Wasserrechtsverleihung wird eine Aktiengesellschaft gegründet mit dem Zweck, das Kraftwerk Pradapunt zu bauen und zu betreiben. Die Gemeinde stellt der zu gründenden Aktiengesellschaft das in ihrem Eigentum stehende, für die Erstellung und den Betrieb des Kraftwerkes samt Nebenanlagen und Leitungsbau erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung. Sie wird auch die erforderlichen Durchleitungsrechte in und über Gemeindeboden unentgeltlich einräumen.

3.2. Entschädigungen

- Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde Arosa für die Erteilung dieser Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80% eines jährlich geschuldeten Wasserzinses, den die Gemeinde zugute hat. Der Wasserzins wird aufgrund der dem Konzessionsprojekt zugrunde liegenden mittleren jährlichen Nutzwassermengen berechnet.
- Die Gemeinde Arosa erhält vom Konzessionär für die Nutzung der Wasserkraft einen Wasserzins in Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.
- Die zu gründende AG wird in Arosa angemeldet. Die Gemeinde erhält Gewinn- und Kapitalsteuern.

Entwurf

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

der

GEMEINDE AROSA

(nachstehend Gemeinde genannt)

an das

PROJEKTKONSORTIUM WASSERKRAFT PLESSUR
(zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft)

(nachstehend Konzessionär genannt)

betreffend die

NUTZUNG DER WASSERKRAFT DER PLESSUR

Art. 1

Umfang des Nutzungsrechtes

¹Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, die Wasserkraft der Plessur zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie wie folgt zu nutzen:

Plessur (Kraftwerk Litzirüti bis Zentrale Pradapunt)

Kote Wasserentnahme (Wasserrückgabe KW Litzirüti)	ca. 1396.00 m ü. M.
Ausbauwassermenge	3000 l/s (entspricht der Ausbauwassermenge des KW Litzirüti)
Jährlich nutzbare Wassermenge	ca. 43.5 Mio. m ³
Restwassermenge	ganzjährig 218 l/s
Kote Wasserrückgabe	ca. 994 m ü. M. (entspricht dem Stauziel der Wasserfassung des KW Lünen in Pradapunt)

²Für den Umfang des Nutzungsrechtes ist das Dossier "Konzessionsprojekt KW Pradapunt" inkl. Pläne vom März 2016 massgebend.

³Die Konzessionärin hat sicherzustellen, dass der Abfluss in der Plessur ganzjährig mindestens 218 l/s beträgt. Der Zufluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet liegt in den Wintermonaten teils deutlich unter der geforderten Mindestrestwassermenge. Im Winterhalbjahr kann daher die Mindestrestwassermenge nur eingehalten werden, wenn der Oberlieger, das KW Litzirüti, Wasser turbinieren.

⁴Der Konzessionär ist berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen des Projektes vorzunehmen, soweit solche einer zweckmässigeren und rationelleren Ausnützung der verliehenen Wasserkraft dienlich sein sollten. Ein solcher Ausbau unterliegt im Übrigen Art. 23 der vorliegenden Wasserrechtsverleihung. Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Art. 11 BWRG bleibt vorbehalten.

⁵Abweichungen von den generellen Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen sollten, bilden, sofern die Grundlagen der Wasserrechtsverleihung dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Wasserrechtsverleihung und sollen - gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen genehmigt werden (Art. 26 BWRG und Art. 14 BWRV).

⁶Mit der Erteilung des Nutzungsrechtes ist auch die Nutzungspflicht des gesamten Wasserdargebots im Rahmen der Restwasserregelungen und bei Ausnutzung der Schluckfähigkeit der Turbinen verbunden. Ein davon abweichendes Betriebsregime ist der Gemeinde mitzuteilen. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt in diesem Falle gemäss Art. 10 Abs. 4.

Art. 2

Dauer der Wasserrechtsverleihung

¹Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird auf die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

²Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werks gilt der Beginn der dauernden Abgabe von elektrischer Energie der Zentrale in Pradapunt in das Netz.

³Dieser Zeitpunkt wird vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement verbindlich festgelegt.

Art. 3

Gesellschaftsgründung

¹Innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Wasserrechtsverleihung, respektive nach Vorliegen sämtlicher, für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlicher, rechtskräftiger Bewilligungen aus dem Projektgenehmigungsverfahren (Bau- und Ausnahmegewilligungen etc.) und nach dem Realisierungsentscheid, ist nach den Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieser Wasserrechtsverleihung eine Aktiengesellschaft zu gründen mit dem Zweck, das Kraftwerk Pradapunt zu bauen und zu betreiben.

²Der Konzessionär ist verpflichtet, der Regierung des Kantons Graubünden im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister die Unterlagen über die Gründung der Aktiengesellschaft, insbesondere deren Statuten, in der nötigen Anzahl zuzustellen. In gleicher Weise sind Änderungen dieser Unterlagen jeweils mitzuteilen.

³Die Aktiengesellschaft hat ihr Rechts- wie auch ihr Steuerdomizil während der ganzen Dauer der Wasserrechtsverleihung in Arosa.

⁴Die Aktien müssen auf den Namen lauten.

Art. 4

Beteiligung an der Gesellschaft

¹Die Gemeinde beteiligt sich gestützt auf Art 22. BWRG am Aktienkapital der Gesellschaft.

²Die Beteiligungsverhältnisse werden in einem separaten Partnervertrag definiert, welcher sich auf Art. 3 des Konsortialvertrages des Projektkonsortiums Wasserkraft Plessur vom 10. Juni 2014 stützt.

³Mit dieser Beteiligung ist das Recht verbunden, Beteiligungsenergie im Verhältnis der Beteiligung der Gemeinde am Aktienkapital gegen Übernahme des Jahreskostenanteils gemäss Art. 18 BWRV zu beziehen (Art. 22 Abs. 2 BWRG). Details zu den Jahreskosten, resp. Produktionskosten werden in einem Partnervertrag festgehalten.

⁴Die Lieferung und Messung erfolgen an den Generatorklemmen der Kraftwerkszentrale Pradapunt. Im Übrigen sind die Einzelheiten dieser Energieabgabe in einer besonderen Vereinbarung (Energieverwertungsvertrag) zu regeln.

⁵Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft erfolgt in Anwendung Art. 19 Abs. 3 BWRG.

Art. 5

Ausführungspläne

¹Nach Beendigung der Bauarbeiten sind den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Kollaudation die wichtigsten Ausführungspläne in der verlangten Anzahl in Papierform wie auch in gewünschter digitaler Form zu übergeben. Die Kollaudation erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme der Kraftwerkanlagen.

²Änderungen oder Erweiterungen des Werkes sind auf Kosten der Beliehenen in diesen Plänen jeweils nachzutragen; nötigenfalls sind die Pläne neu herzustellen.

³Angepasste oder neue Pläne werden wie unter Abs. 1 festgelegt unaufgefordert an die zuständigen Behörden abgegeben.

Art. 6

Bau und Inbetriebnahme

¹Der Konzessionär ist verpflichtet, spätestens innerhalb fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen zu beginnen und die Anlage innert fünf Jahren nach Baubeginn in Betrieb zu nehmen.

²Die Gemeinde wird Fristerstreckungen gewähren, sofern solche mit angemessener Begründung nicht verweigert werden können. Fristerstreckungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 7

Bodenabtretung, Materialgewinnung und Deponien

¹Die Gemeinde stellt dem Konzessionär das in ihrem Eigentum stehende, für die Erstellung und den Betrieb des Kraftwerkes samt Nebenanlagen und Leitungsbauten erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung und werden auch die erforderlichen Durchleitungsrechte in und über Gemeindeboden unentgeltlich einräumen.

²Der Konzessionär kann ferner auf Gemeindeboden Sand, Kies und Steine für den Bau der Anlagen gegen eine entsprechende Entschädigung gewinnen, soweit dadurch die Deckung des eigenen Bedarfs der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht beeinträchtigt wird. Er hat sich vor Inangriffnahme der Ausbeutung jedes einzelnen Materialgewinnungsplatzes mit der Gemeinde ins Einvernehmen zu setzen. Es ist Sache des Konzessionärs, die erforderliche kantonale Bewilligung beizubringen.

³Die im Voraus zu erlassenden Vorschriften über die Ausdehnung der Gruben, Erstellung der Zufahrts- und Transporteinrichtungen, Ablagerungen des Baumaterials, Ordnung der Plätze bzw. Humusierung der vorher produktiven Grundstücke zulasten des Konzessionärs sind zu befolgen.

⁴Der Konzessionär hat das Ausbruchmaterial der Bauten in Übereinkunft mit der Gemeinde an die hierfür gemäss Genehmigung geeigneten Orten zu deponieren und zu sichern. Die Gewähr für die Standsicherheit der Deponien bleibt beim Konzessionär. Lagert der Konzessionär Ausbruchmaterial in einer gemeindeeigenen Deponie ab, ist hierfür eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

⁵Nach Beendigung der Arbeiten sind die Deponien soweit möglich der Umgebung anzupassen, allenfalls in geeigneter Weise auf Kosten des Konzessionärs zu begrünen und zu bepflanzen.

⁶Die Vereinbarungen über die Materialgewinnungs- und Ablagerungsplätze auf Gemeindeboden sind jeweils schriftlich zu treffen.

⁷Die planmässige Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, welche keinen Erwerb des Grundeigentums oder eines dinglichen Rechtes gemäss Abs. 1 dieses Artikels voraussetzt, beispielsweise für die Anlagen von Stollen, Schächten und anderen unterirdischen Bauwerken, wird dem Konzessionär hiermit gestattet und darf nicht von der Bezahlung einer Gebühr oder anderen Abgaben abhängig gemacht werden.

⁸Unter Gemeindeboden versteht sich Grundeigentum, welches der politischen Gemeinde gehört.

⁹Der Erwerb von Privatboden und der dinglichen Rechte, die zum Bau und Betrieb des Werkes nötig sind, sowie die Ablösung entgegenstehender Nutzungsrechte ist ausschliesslich Sache des Konzessionärs.

¹⁰Auf Wunsch des Konzessionärs stellt die Gemeinde gegen angemessene Entschädigung ihre Dienste zur Verfügung, um den Erwerb auf gütlichem Wege zu ermöglichen.

¹¹Die Vermessungs-, Vermarktungs- und Grundbuchkosten trägt der Konzessionär.

¹²Im Streitfall soll gemeinsam zwischen der Kraftwerksgesellschaft, der Gemeinde und den Privaten eine Einigung herbeigeführt werden.

Art. 8

Strassen und Wege

¹Bei der Projektierung und der Erstellung von Strassen und Wegen, welche für den Bau und Betrieb des Werkes und seiner Nebenanlagen nötig sind, hat der Konzessionär nach Möglichkeit und soweit damit nicht unzumutbare Lasten verbunden sind, die allgemeinen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

²Im Übrigen hat der Konzessionär Wege, die ausschliesslich zum Bau und Betrieb seines Werkes nötig sind, auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind dem Gemeingebrauch offen zu halten, soweit dies mit den Erfordernissen des Baus und Betriebs der Werkanlagen vereinbar ist (Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und Sachen), gemäss den von der Territorialgemeinde zu erlassenden Bestimmungen.

³Die Einzelheiten der Erstellung, des Unterhaltes und der Benützung sowie die Abtretung solcher Strassen und Wege an die Gemeinde sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär festzulegen.

⁴Für den Erwerb des für solche Strassen nötigen Bodens ist Art. 7 Abs. 9 hiavor massgebend.

⁵Wenn für den Bau und Betrieb des Kraftwerkes und der Nebenanlagen bestehende öffentliche Strassen und Wege oder andere Anlagen umgebaut oder verlegt werden

müssen, hat der Konzessionär die besonderen Bau- bzw. vermehrten Instandstellungskosten zu übernehmen bzw. nach Absprache mit dem Eigentümer selber vorzunehmen. Zudem gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Abs. 3.

⁶Für Wegverbindungen, welche infolge der Erstellung oder des Betriebes der Werkanlage dahinfallen oder erheblich beeinträchtigt werden, schafft der Konzessionär den gleichwertigen Ersatz.

Art. 9

Konzessionsgebühr

¹Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80% eines jährlich geschuldeten Wasserzinses, den die Gemeinde gemäss Art. 10 zugute hat. Der Wasserzins wird aufgrund der dem Konzessionsprojekt zugrunde liegenden mittleren jährlichen Nutzwassermengen berechnet, wobei die Bestimmungen gemäss Art. 10 Abs. 1 Anwendung finden.

²Bei Vorliegen einer rechtsgültigen Wasserrechtsverleihung wird 50% der gesamten Konzessionsgebühr fällig, die restlichen 50% werden bei Inbetriebnahme des Werkes entrichtet.

³Diese Beträge sind innert einer Frist von 30 Tagen zahlbar, unter Vorbehalt abweichender Abrede zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär. Eine Verkürzung der Zahlungsfrist ist nicht gestattet.

Art. 10

Wasserzins

¹Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Nutzung der Wasserkraft einen Wasserzins in der Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen können.

²Der Wasserzinsanspruch der Gemeinde beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage.

³Dieser Wasserzins ist jeweils bis Ende Januar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und bis Ende März zu bezahlen.

⁴Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt gemäss den einschlägigen Gesetzen und Weisungen des Kantons Graubünden zur Berechnung der Wasserwerksteuer. Sollte das Betriebsregime des Werks dazu führen, dass nicht das gesamte Wasserdargebot bis zur konzidierten Wassermenge und zur Schluckfähigkeit der Turbine genutzt wird (Art. 1 Abs. 6), so ist der Wasserzins basierend auf der mittleren jährlich nutzbaren Wassermenge zu entrichten.

Art. 11

Steuern

¹Die Steuerpflicht der Konzessionärin richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.

Art. 12

Haftpflicht und Versicherungspflicht

¹Der Konzessionär ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Werkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, der Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

²Der Konzessionär versichert seine Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Art. 13

Unterhalt der Anlagen

¹Der Konzessionär ist verpflichtet, seine Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Wasserrechtsverleihung eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

Art. 14

Wasserpolizeiliche Verpflichtungen

¹Haben die Anlagen zur Nutzbarmachung der Wasserkraft oder deren Betrieb Änderungen in den Wasserabflussverhältnissen zur Folge, die sich auf das Eigentum der Uferanstösser oder den wasserbaulichen Zustand des Gewässers und damit im Zusammenhang stehende öffentliche Interessen nachteilig auswirken, ist der Konzessionär zur Ausführung aller von den zuständigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehren zur Vermeidung oder Behebung nachgewiesener Nachteile auf eigene Kosten sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

²Im Besonderen ist der Konzessionär auch verpflichtet, schädliche Ablagerungen und Abschwemmungen, die sich infolge der durch seine Anlagen verursachten Veränderungen in den Abflussbedingungen bilden, nach Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beseitigen.

Art. 15

Wasserübernahme, Wasserrückgabe und Betrieb

¹Die Wasserübernahme erfolgt direkt über den Unterwasserkanal des Oberliegerts. Der Konzessionär regelt die Bedingungen für die Wasserübergabe direkt mit dem Oberlieger.

²Die Wasserrückgabe in das System des Unterliegerts erfolgt in den Zuleitungskanal zwischen Sandfang und Stolleneingang des erneuerten KW Lünen.

³Der Konzessionär verpflichtet sich, seinen Betrieb im Sinne der rationellen Wasserkraftnutzung (Art. 13 BWRV) mit dem Unter- und Oberlieger abzustimmen, soweit technisch machbar.

Art. 16

Privatrechte

¹Allfällige bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Wasserrechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende

Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache des Konzessionärs, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen.

Art. 17

Vergabe der Aufträge

¹Die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen hat nach den geltenden Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erfolgen.

Art. 18

Änderung, Übertragung und Erneuerung der Wasserrechtsverleihung

¹Änderungen, Übertragungen und Erneuerungen der Wasserrechtsverleihung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 19

Erlöschen und Verwirkung der Wasserrechtsverleihung

¹Die Wasserrechtsverleihung erlischt, wenn

- a) der Konzessionär darauf verzichtet;
- b) ihre Dauer abläuft.

²Die Wasserrechtsverleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn

- a) der Konzessionär den ordnungsgemässen Betrieb während dreier aufeinander folgender Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- b) der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt;
- c) der Konzessionär mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen nicht binnen der Fristen gemäss Art. 6 beginnt.

³Beim Erlöschen oder bei der Verwirkung der Wasserrechtsverleihung ist der Konzessionär verpflichtet, auf seine Kosten und nach Weisung der Behörden den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Soweit dies wesentliche bauliche Veränderungen umfasst, werden sie von den Behörden angeordnet.

⁴Beim vorzeitigen Erlöschen oder der Verwirkung der Wasserrechtsverleihung gelten die Bestimmungen über den Heimfall gemäss Art. 21.

Art. 20

Rückkauf

¹Ein Rückkauf der Kraftwerksanlagen während der gesamten Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

Art. 21

Heimfall

¹Der Heimfall der Anlagen richtet sich nach Art. 42 ff. BWRG sowie nach den Bestimmungen des WRG unter Einbezug der nachstehenden Ergänzungen.

²Der Konzessionär hat gemäss Art. 25 BWRG zuhanden der Gemeinde und des Kantons Graubündens ein Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile zu erstellen und fortlaufend nachzuführen.

³Verzichten die Gemeinde und/oder der Kanton Graubünden auf das Heimfallrecht, so haben sie dies dem Konzessionär spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer mitzuteilen.

Art. 22

Kostenfolge

¹Alle Gebühren, welche für die Durchführung der in vorliegender Wasserrechtsverleihung wie der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, periodischen Revisionen anfallen, wie auch die mit der Genehmigung der Wasserrechtsverleihung und ihrer allfälligen Übertragung und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren, gehen zu Lasten des Konzessionärs.

²Sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Wasserrechtsverleihung notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zulasten des Konzessionärs.

³Entstehen durch den Kraftwerksbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellements punkten der eidgenössischen Landesvermessung, so sind sie vom Konzessionär zu tragen.

Art. 23

Vorbehalt künftiger Gesetze

¹Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde ergänzen die vorliegende Wasserrechtsverleihung, soweit sie diese betreffen können und diese nichts Abweichendes regelt.

²Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte des Konzessionärs – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

Art. 24

Streitigkeiten

¹Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Konzessionsverhältnis richtet sich nach den massgeblichen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 25

Inkrafttreten der Wasserrechtsverleihung

¹Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt nach Annahme durch die Gemeinde Arosa sowie nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 26

Ausfertigung

¹Diese Urkunde ist in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von allen Parteien unterschrieben. Die Gemeinde erhält ein Exemplar, der Konzessionär und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkatasters sowie des Staatsarchivs).

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Arosa:

....., den ____ . _____ 2016

.....
Lorenzo Schmid
Gemeindepräsident Arosa

.....
Peter Remek
Gemeindeschreiber Arosa

Projektkonsortium Wasserkraft Plessur:

....., den ____ . _____ 2016

Gemeinde Arosa

.....
Lorenzo Schmid
Gemeindepräsident Arosa

.....
Peter Remek
Gemeindeschreiber Arosa

....., den ____ . _____ 2016

Gemeindekorporation Kraftwerk Lün

.....
Paul Schwendener
Präsident GKL

.....
Tino Mongili
Geschäftsführer GKL

....., den __. _____ 2016

IBC Energie Wasser Chur

.....
Urs Schädler
Verwaltungsratspräsident IBC

.....
Martin Derungs
Geschäftsführer IBC

....., den __. _____ 2016

Axpo Power AG

.....
Jörg Huwyler
Divisionsleiter
Division Hydroenergie
Axpo Power AG

.....
Hans-Peter Zehnder
Leiter Produktion
Division Hydroenergie
Axpo Power AG

....., den

Genehmigt von der Regierung mit Beschluss vom (Protokoll Nr.):

Namens der Regierung des Kantons Graubünden

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: